

[REDACTED]

[REDACTED]

erhebt diese Daten nicht und kann daher keine Liste mit den von Ihnen erbetenen Informationen zur Verfügung stellen. Daher ist Ihr Antrag gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abzulehnen.

Eine Anfrage gleichen Inhalts hat die Bundesnetzagentur bereits am 6. September 2019 beantwortet. Darin hat die Bundesnetzagentur ausgeführt, dass aus den der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten keine Liste bereitgestellt werden kann, die die Lieferanten ausweist, die ausschließlich Ökostrom bzw. Ökostromtarife zum Verkauf anbieten. Die Bundesnetzagentur hat zudem angekündigt, dass sie sowie das Bundeskartellamt im Lichte Ihres Antrags prüfen werden, inwiefern die Abfrage für das Energie-Monitoring 2020 gegebenenfalls ergänzt werden kann.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). Danach werden keinen Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Unterschrift